CIRS NRW

Patientensicherheit gemeinsam fördern

Anpassung von CIRS-NRW an die Anforderungen der üFMS-B

Robert Färber, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V.

APS-Jahrestagung, Berlin, 05.05.2017

Berichten und Lernen:
www.cirs-nrw.de

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

KVNO

KVWL Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

KGNW

Anpassung von CIRS-NRW an die Anforderungen der üFMS-B

Agenda

- Kurzvorstellung CIRS-NRW
- Anforderungen der üFMS-B
- Anpassungsstrategie von CIRS-NRW
- Umsetzung der Anpassung
- Ausstellen der Konformitätserklärung/Teilnahmebestätigung
- Ausblick

CIRS NRW

Patientensicherheit gemeinsam fördern

Das einzige öffentliche sektorenübergreifende Berichts- und Lernsystem für kritische Ereignisse in der Patientenversorgung

Besteht seit 1.11.2012

718 Berichte zugänglich, davon 81 aus Praxen

Berichten und Lernen:
www.cirs-nrw.de

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

KVNO

KVWL Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

KGNW

CIRS NRW

CIRS-NRW (www.cirs-nrw.de)

Sektorenübergreifendes Berichts- und Lernsystem
für kritische Ereignisse (CIRS) in der Gesundheitsversorgung

als niederschwelliges Instrument zur Ergänzung des einrichtungsinternen Risikomanagements

- aus den kritischen Ereignissen bei anderen lernen
- das gemeinsame Lernen befördern
- Sicherheitskultur verbessern
- auf diesem Wege die Patientensicherheit gemeinsam fördern

ÄRZTEKAMMER WESTFALEN-LIPPE
Ärztekammer Nordrhein Körperschaft des öffentlichen Rechts
KVWL Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
KGNW Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V.
äzq

Sicherer Datenfluss in CIRS-NRW

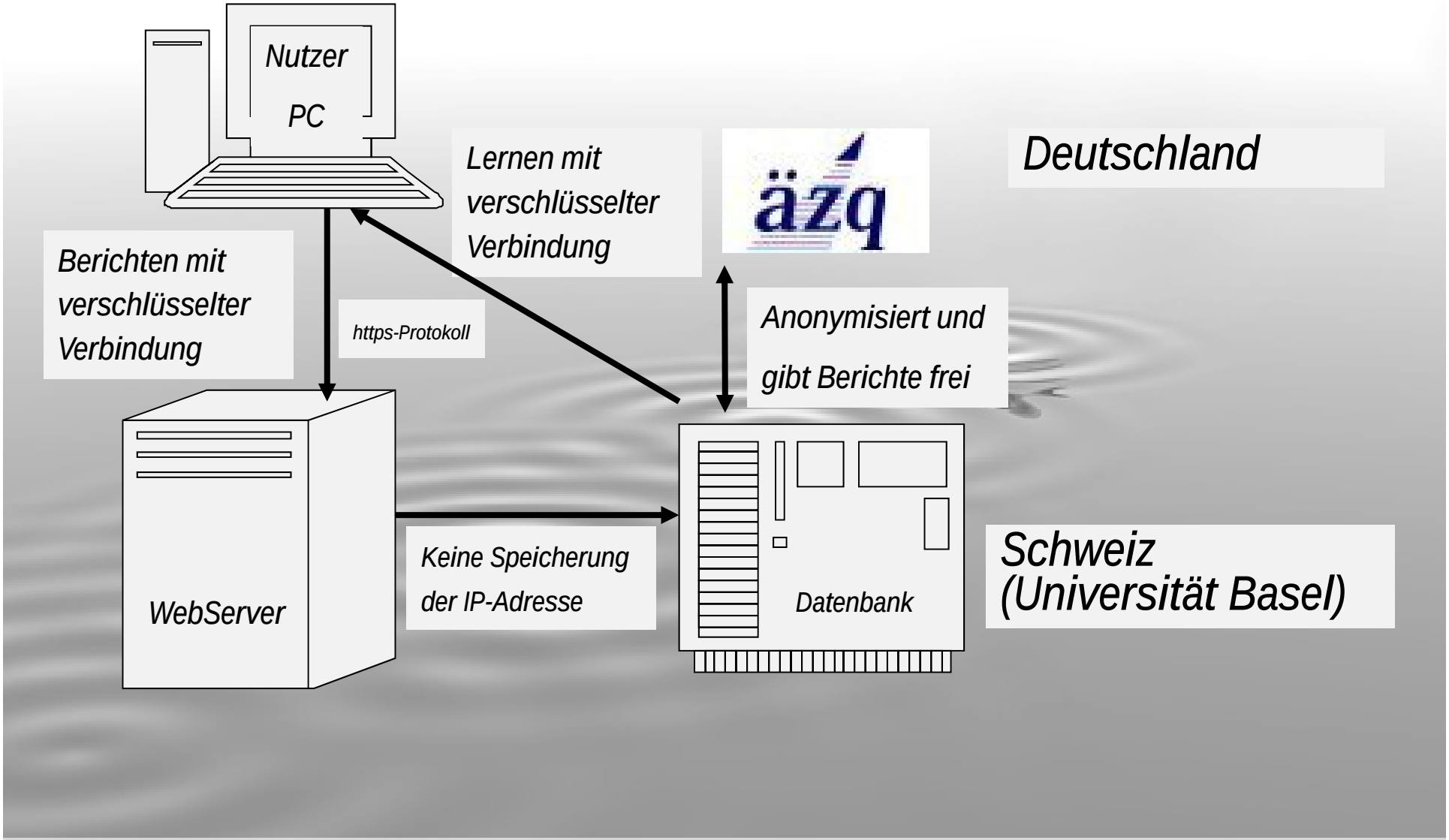

Anforderungen der üFMS-B

- **Bestimmung über die Anforderungen an einrichtungsübergreifende Fehlermeldesysteme (üFMS-B) G-BA 17.03.2016**

- die in besonderem Maße geeignet erscheinen, Risiken und Fehlerquellen in der stationären Versorgung zu erkennen.
- Diese Anforderungen bilden die Grundlage für die Vereinbarung von Zuschlägen i.S.v. § 17b Absatz 1a Nummer 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Anforderungen der üFMS-B

- Für alle Einrichtungen offen, frei zugänglich
- Keine personenbezogene Daten verarbeiten
- Keine Rückverfolgbarkeit zur meldenden Einrichtung
- Schnittstellen zu einrichtungsinternen CIRSen
- Fallanalyse durch benannte Experten
- Kommentierung u. Ableitung von Präventionsmaßnahmen
- Fälle zeitnah und allgemein zugänglich veröffentlich
- Jährliche Teilnahmebestätigung (aktives Melden)
- Konformitätserklärung: Nachweis, dass üFMS-B erfüllt

Anpassungsstrategie von CIRS-NRW

- Beschluss zur Umsetzung der Anforderungen
- Anpassungsziele
  - Niederschwellige Umsetzung
  - Bürokratiearm für Krankenhaus und CIRS-NRW
  - Separater Meldewege für Krankenhäuser die Teilnahmebestätigungen brauchen
  - Weitestgehende Wahrung der Anonymität der meldenden Einrichtung
- GAP-Analyse bzgl. Erfüllung der Anforderungen
- Umsetzungsplan
- Technische und organisatorische Umsetzung der Konformitätserklärung/Teilnahmebestätigung

GAP-Analyse
CIRS NRW und üFMS-B

Anforderungen an ein einrichtungsübergreifendes Fehlermeldesystem § 3 üFMS-B

Norm	Text	erfüllt
§ 3 Abs. 1 Nr.1	Das üFMS ist für alle Einrichtungen offen und über das Internet frei zugänglich.	1
§ 3 Abs. 1 Nr.2 Satz 1	Ein üFMS nimmt Meldungen zu kritischen und unerwünschten Ereignissen sowie Fehlern, Beinahe-Schäden und sonstigen Risiken möglichst mit schon abgeleiteten Empfehlungen zu deren Vermeidung entgegen.	1
§ 3 Abs. 1 Nr.2 Satz 2	Nicht zulässig ist die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Patientinnen und Patienten.	1
§ 3 Abs. 1 Nr.2 Satz 3	Es ist eine vertrauliche Bearbeitung aller Daten sowie eine sichere Übertragung und Speicherung der Daten zu gewährleisten.	1
§ 3 Abs. 1 Nr.2 Satz 4	Jegliche Möglichkeit zur Rückverfolgung der meldenden Einrichtungen von veröffentlichten Fällen ist auszuschließen.	0
§ 3 Abs. 1 Nr.3 Satz 1	Zur Eingabe von Meldungen existiert ein strukturiertes Meldeformular.	1
§ 3 Abs. 1 Nr.3 Satz 2	Für einen reibungslosen Datenaustausch zwischen den einrichtungsinternen Fehlermeldesystemen der meldenden Einrichtungen und dem üFMS bestehen Schnittstellen (Import-, Exportfunktion).	0
§ 3 Abs. 1 Nr.3 Satz 3	Eingehende Meldungen werden themenbezogen kategorisiert und nach Relevanz klassifiziert.	1
§ 3 Abs. 1 Nr.4 Satz 1	Die Analyse der eingegangenen Meldungen erfolgt durch Expertinnen und Experten, die vom Betreiber des üFMS namentlich benannt werden müssen.	1
§ 3 Abs. 1 Nr.4 Satz 2	Jeder Fallbericht zu einer eingegangenen Meldung enthält neben der Analyse der Ereignisursachen insbesondere auch die Ableitung von Präventionsmaßnahmen.	0
§ 3 Abs. 1 Nr.4 Satz 3	Zu jedem Fallbericht besteht eine Möglichkeit zur Eingabe von Nutzer-kommentaren für alle Teilnehmer des üFMS, damit Präventions- und Lösungsmaßnahmen diskutiert werden können.	1
§ 3 Abs. 1 Nr.5 Satz 1	Die bearbeiteten Meldungen werden als Fallberichte zeitnah in eine öffentlich zugängliche Falldatenbank eingestellt und können dort – ggf. zusammen mit einem Fachkommentar – frei zugänglich gelesen werden.	0
§ 3 Abs. 1 Nr.5 Satz 2	Die Falldatenbank verfügt über eine systematische Suchfunktion und ermöglicht eine sekundäre Datennutzung für Evaluations- und Forschungszwecke.	1
§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Der für die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 bis 5 verantwortliche Betreiber des üFMS stellt für die teilnehmende Einrichtung einmal jährlich eine Teilnahmebestätigung aus.	-1
§ 3 Abs. 2	Auf Anforderung der teilnehmenden Einrichtung hat der verantwortliche Betreiber des üFMS einen entsprechenden Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 1 zu führen.	1

Ein Großteil der Anforderungen kann bereits erfüllt werden.

GAPs für CIRS-NRW

- Jegliche Möglichkeit zur Rückverfolgung der meldenden Einrichtungen von veröffentlichten Fällen ist auszuschließen. (§ 3 Abs. 1 Nr.2 Satz 4)
- Für einen reibungslosen Datenaustausch zwischen den einrichtungsinternen Fehlermeldesystemen der meldenden Einrichtungen und dem üFMS bestehen Schnittstellen (Import-, Exportfunktion). (§ 3 Abs. 1 Nr.3 Satz 2)
- Jeder Fallbericht zu einer eingegangenen Meldung enthält neben der Analyse der Ereignisursachen insbesondere auch die Ableitung von Präventionsmaßnahmen. (§ 3 Abs. 1 Nr.4 Satz 2)
- Die bearbeiteten Meldungen werden als Fallberichte zeitnah in eine öffentlich zugängliche Falldatenbank eingestellt und können dort – ggf. zusammen mit einem Fachkommentar – frei zugänglich gelesen werden. (§ 3 Abs. 1 Nr.5 Satz 1)
- Der für die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 bis 5 verantwortliche Betreiber des üFMS stellt für die teilnehmende Einrichtung einmal jährlich eine Teilnahmebestätigung aus. (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)

Ausstellen der Konformitäts-erklärung/Teilnahmebestätigung

Teilnahmebedingungen für Krankenh
Stand: 18.04.2017

Teilnahmebedingungen an CIRS-N
einen Zuschlag i.S.v. § 17b Absatz
vereinbaren wollen.

Krankenhäuser, die für die Teilnah
CIRS-NRW einen Zuschlag i.S.v. § 1
(KHG) vereinbaren wollen, verpfli

1. Das Krankenhaus beteiligt
   einen Bericht an CIRS-NRW
2. Das Krankenhaus nutzt die
   für das lokale Risikomanag
   eigenen Krankenhaus.

Bitte beachten Sie: CIRS-NRW ste
Konformitätserklärung/Teilnahm

Anforderungen an ein einrichtungsübergreifendes Fehlermeldesystem § 3 üFMS-B — Stand: 03.04.2017

Norm	Text	erfüllt	Nachweis	Datum	Kommentar
§ 3 Abs. 1 Nr.1	Das üFMS ist für alle Einrichtungen offen und über das Internet frei zugänglich.	●	1 Augenschein und Projektbeschreibung	20.10.2016	
§ 3 Abs. 1 Nr.2 Satz 1	Ein üFMS nimmt Meldungen zu kritischen und unerwünschten Ereignissen sowie Fehlern, Beinahe-Schäden und sonstigen Risiken möglichst mit schon abgeleiteten Empfehlungen zu deren Vermeidung entgegen.	●	1 siehe Projektbeschreibung und Eingabemaske	20.10.2016	
§ 3 Abs. 1 Nr.2 Satz 2	Nicht zulässig ist die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Patientinnen und Patienten.	●	1 vgl. Datenschutzerklärung auf CIRS-nrw.de	20.10.2016	
§ 3 Abs. 1 Nr.2 Satz 3	Es ist eine vertrauliche Bearbeitung aller Daten sowie eine sichere Übertragung und Speicherung der Daten zu gewährleisten.	●	1 Projektbeschreibung, Datenschutzerklärung	20.10.2016	
§ 3 Abs. 1 Nr.2 Satz 4	Jegliche Möglichkeit zur Rückverfolgung der meldenden Einrichtungen von veröffentlichten Fällen ist auszuschließen.	●	1 Projektbeschreibung, Datenschutzerklärung	20.10.2016	
§ 3 Abs. 1 Nr.3 Satz 1	Zur Eingabe von Meldungen existiert ein strukturiertes Meldeformular.	●	1 siehe CIRS-nrw.de	20.10.2016	
§ 3 Abs. 1 Nr.3 Satz 2	Für einen reibungslosen Datenaustausch zwischen den einrichtungsinternen Fehlermeldesystemen der meldenden Einrichtungen und dem üFMS bestehen Schnittstellen (Import-, Exportfunktion).	●	1 Projektbeschreibung	03.04.2017	
§ 3 Abs. 1 Nr.3 Satz 3	Eingehende Meldungen werden themenbezogen kategorisiert und nach Relevanz klassifiziert.	●	1 vgl. Berichtsformular und Projektbeschreibung	20.10.2016	
§ 3 Abs. 1 Nr.4 Satz 1	Die Analyse der eingegangenen Meldungen erfolgt durch Expertinnen und Experten, die vom Betreiber des üFMS namentlich benannt werden müssen.	●	1 Projektbeschreibung	03.04.2017	
§ 3 Abs. 1 Nr.4 Satz 2	Jeder Fallbericht zu einer eingegangenen Meldung enthält neben der Analyse der Ereignisursachen insbesondere auch die Ableitung von Präventionsmaßnahmen.	●	1 vgl. Berichtsformular und Projektbeschreibung	20.10.2016	
§ 3 Abs. 1 Nr.4 Satz 3	Zu jedem Fallbericht besteht eine Möglichkeit zur Eingabe von Nutzer-kommentaren für alle Teilnehmer des üFMS, damit Präventions- und Lösungsmaßnahmen diskutiert werden können.	●	1 vgl. Berichtsformular und Projektbeschreibung	20.10.2016	i.d.R. 4 Wochen
§ 3 Abs. 1 Nr.5 Satz 1	Die bearbeiteten Meldungen werden als Fallberichte zeitnah in eine öffentlich zugängliche Falldatenbank eingestellt und können dort – ggf. zusammen mit einem Fachkommentar – frei zugänglich gelesen werden.	●	1 Projektbeschreibung konkretisiert	20.10.2016	
§ 3 Abs. 1 Nr.5 Satz 2	Die Falldatenbank verfügt über eine systematische Suchfunktion und ermöglicht eine sekundäre Datennutzung für Evaluations- und Forschungszwecke.	●	1 vgl. Suchmaske für Fallberichte und Projektbeschreibung	20.10.2016	Export als PDF und Excel möglich
§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Der für die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 bis 5 verantwortliche Betreiber des üFMS stellt für die teilnehmende Einrichtung einmal jährlich eine Teilnahmebestätigung aus.	●	1 vgl. Technische Lösungen zu üFMS-B	03.04.2017	Umsetzung ab 25.04.2017
§ 3 Abs. 2	Auf Anforderung der teilnehmenden Einrichtung hat der verantwortliche Betreiber des üFMS einen entsprechenden Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 1 zu führen.	●	1 diese Tabelle wird auf der Homepage von CIRS-NRW eingestellt	20.10.2016	auf Nachfrage wird auf diese Seite verwiesen

Teilnahmebedingungen für Krankenhäuser und Selbstbewertung zur Erfüllung der Anforderungen nach üFMS-B auf der Homepage hinterlegt

Konformitätserklärung Teilnahmebestätigung

Wer steht hinter CIRS-NRW?

CIRS-NRW ist eine gemeinsame Initiative der Ärztekammern Nordrhein (ÄKNO) und Westfalen-Lippe (ÄKWL), der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein (KVNO) und Westfalen-Lippe (KVWL) und der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW) in Zusammenarbeit mit dem Ärztlichen Zentrum für Qualität in der Medizin (ÄZQ).

Wir laden Sie ein — machen Sie mit!

Berichten & Lernen

Hier klicken, um Ereignisse (bitte ohne personenbezogene Angaben) zu berichten und zu lesen

Berichten mit Konformitätserklärung
(nur für Krankenhäuser in NRW)

Bitte beachten Sie die Teilnahmebedingungen für Krankenhäuser aus Nordrhein-Westfalen

Konformitätserklärung Teilnahmebestätigung

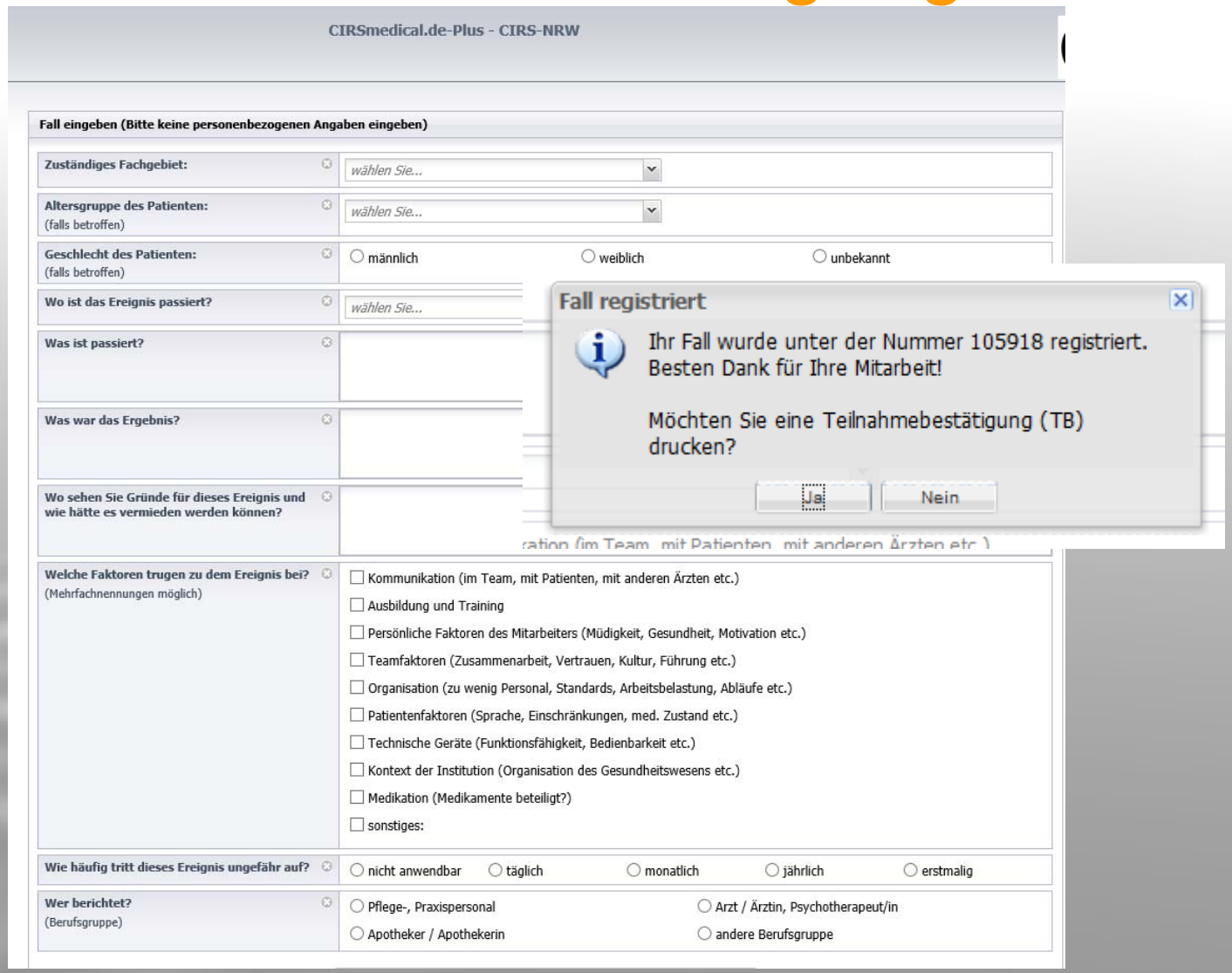

Konformitätserklärung Teilnahmebestätigung

CIRS NRW

CIRS-NRW

Anschrift: Ärztekammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gartenstraße 210-214, 48147 Münster

1. Hiermit wird durch den Betreiber bestätigt, dass die in der "Bestimmung des Gemeinsamen Bundesausschusses von Anforderungen an einrichtungsübergreifende Fehlermeldesysteme (üFMS-B)" gemäß § 136a Absatz 3 Satz 3 SGB V in ihrer aktuellen Fassung enthaltenen Vorgaben bei dem oben genannten Fehlermeldesystem *vollständig* erfüllt sind.
2. Ferner wird hiermit durch den Betreiber bestätigt, dass das folgende Krankenhaus derzeit am oben genannten Fehlermeldesystem gemäß § 2 Absatz 3 der üFMS-B unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen des Betreibers teilnimmt:

Krankenhaus:	
IK-Nr.:	
Standort-Nr.:	
Straße:	
PLZ/Ort:	

Ausfüllhinweis:
Bei Krankenhäusern mit mehreren Standorten gemäß § 2 Absatz 2 der o. g. Bestimmung sind Name, Hausanschrift, IK und Standortnummer gemäß Qb-R des jeweiligen Krankenhausstandorts anzugeben.

Sofern es sich um eine Erstbescheinigung handelt und der Beginn der Teilnahme der Einrichtung nicht länger als vier Monate zurückliegt, wird mit dieser Bescheinigung bestätigt, dass die Einrichtung die für eine Teilnahme notwendigen Voraussetzungen geschaffen hat und keine Umstände erkennbar sind, die einer dauerhaften Teilnahme am Fehlermeldesystem entgegenstehen.

Ort, Datum *Unterschrift des Betreibers des Fehlermeldesystems*

Von unserem Krankenhaus in Mustermeldegruppe eingestellte Berichte (Bitte Fall-Nr. der Berichte eintrage

105918

Konformitätserklärung Teilnahmebestätigung

Weiterer Ablauf:

- Ausgefüllte PDF an KGNW schicken
- GF unterschreibt Konformitätserklärung für CIRS-NRW
- Konformitätserklärung und Berichtsnummer getrennt ablegen
- Unterschriebene Konformitätserklärung zurück an das Krankenhaus
- Vorlage bei den Budgetverhandlungen

Ausblick üFMS-B

Macht die bürokratiearme Lösung Schule?

Lohnt sich eine Teilnahme für die Krankenhäuser?

Wie viele Krankenhäuser machen mit?

Wie viele zusätzliche Berichte gehen ein?

Können die alle zeitnah bearbeitet werden?

Ist diese Lösung trotz vermuteter Kostensteigerung zu halten?

Ausblick CIRS-NRW (1)

Berichten und Lernen:
zur Zeit 718 Berichte eingestellt
Berichte des Quartals

Archiv der Berichte des Quartals

Hier finden Sie alle Berichte des Quartals aus dem CIRS-NRW. Per Mausklick auf den Titel kommen Sie zum Bericht.

Titel	Aktueller Bericht des Quartals von
2017	
Wenn die Organisation versagt	1. Quartal
2016	
Und täglich grüßt der Säbelzahntiger oder warum man immer wieder dieselben Fehler macht	4. Quartal
Das kann doch nicht so schwer sein…?	3. Quartal
Anwenderfehler: Wenn Technik zum Problem wird	2. Quartal
Don't disturb – be patient	1. Quartal
2015	
Dr. Karate: Auf Augenhöhe, wenn Helfer zum Opfer werden	4. Quartal
Duzen rettet Leben	3. Quartal
Gedacht heißt nicht immer gesagt, gesagt heißt nicht immer richtig gehört…	2. Quartal
"Dornröschen, wie konnte dir das nur passieren? Oder: Wenn Neugier zum Risiko wird"	1. Quartal
2014	
"Wenn das Denken nicht die Richtung wechselt"	4. Quartal
"Die Truthahn-Illusion..."	3. Quartal
"Viele Köche... arbeiten zusammen nach Rezept"	2. Quartal
"Wer zuhört, gewinnt! ... Team statt Hierarchie ..."	1. Quartal

CIRS NRW

Der CIRS-NRW-Bericht des 3. Quartals 2016

Das kann doch nicht so schwer sein…?

Unerwünschte Ereignisse im Zusammenhang mit der Arzneimitteltherapie stellen in wissenschaftlichen Untersuchungen und in Meldesystemen eine der größten Fehlergruppen dar. Auch in CIRS-NRW betrafen im letzten Quartal wieder 12 von insgesamt 52 Fehlermeldungen die Medikation.

Besonders häufig waren dabei Medikamentenverwechslungen, also die sogenannten Lookalikes und Soundalikes (Fallnr.: 132518, 135114, 135116, 135119, 135415) gefolgt von Fehldosierungen (Fallnr.: 132975, 134873, 135120, 131783) sowie Fehlverordnungen (Fallnr.: 135123, 135122) und Non-Compliance (Fallnr.: 135112).

Im Vergleich mit den hohen Fehler- und Schadensfallzahlen wirkt der Vorgang der Rezeptausstellung bzw. Medikamentenverordnung auf den ersten Blick eher einfach und ist schnell erledigt. Allerdings zeigt sich in der Aufarbeitung der Fehlermeldungen eine hohe Komplexität mit entsprechendem Fehlerpotential. Zum Beispiel stehen in der Auswahl des Wirkstoffes mögliche Kontraindikationen und Wechselwirkungen oft nicht im Fokus; insbesondere, wenn die Kontraindikationen chronische Erkrankungen ohne aktuelle Beschwerden sind. Der Überblick über mögliche Wechselwirkungen bleibt ebenfalls oft unvollständig, vor allem wenn die vorbestehende Medikation fachfremd ist.

Ausblick CIRS-NRW (2)

Was und wie sollte in einem CIRS gemeldet werden?

Beinahefehler oder
Fehler mit passageren Schäden
Cave: Keine Schadensfälle!

- Was ist passiert?
- Was war das Ergebnis?
- Wo sehen Sie die Ursache für diese Ergebnis?
- Wie hätte das Ergebnis vermieden werden können?

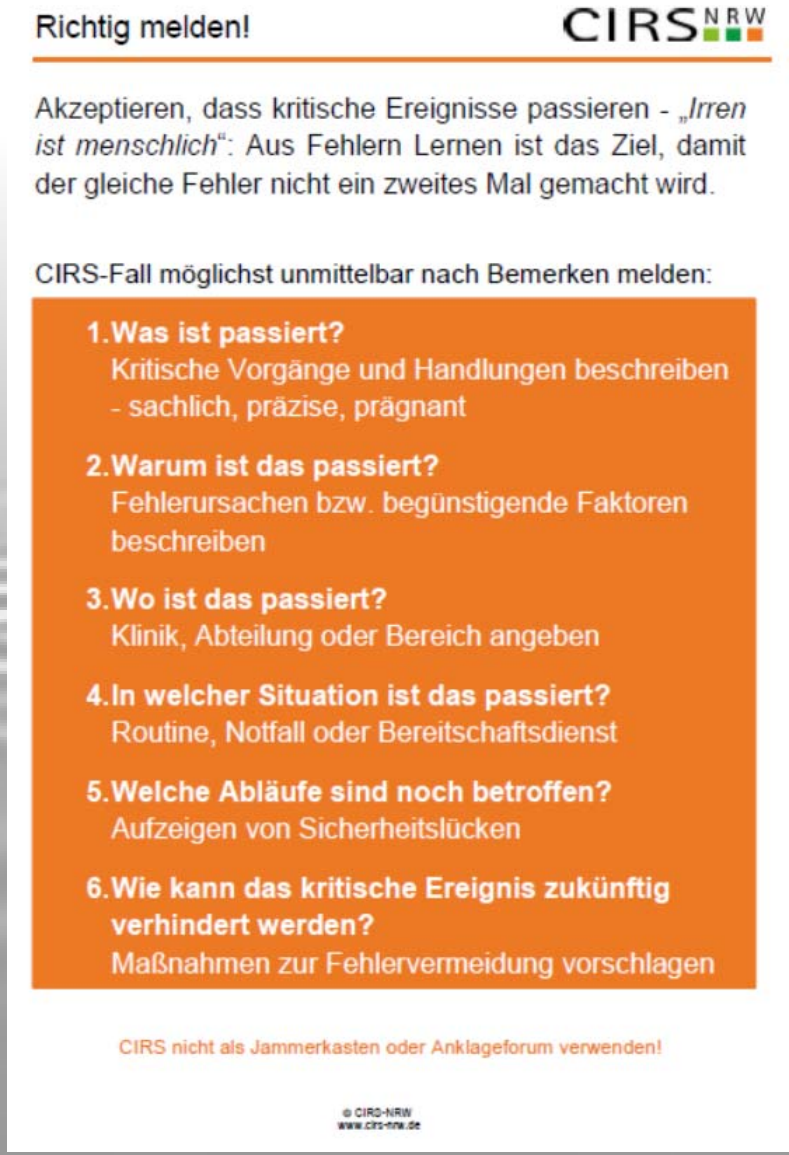

Ausblick CIRS-NRW (3)

„Umgang mit kritischen Ereignissen in Organisationen der Gesundheits-versorgung (Sicherheitskultur)“

Susanne Eschkötter, im Auftrag von CIRS-NRW

Quelle: St. Franziskus-Hospital Münster 2014

Ausblick CIRS-NRW (4)

CIRS NRW Gipfel

20.11.2017 in Münster

Fünf Jahre CIRS-NRW: Rückblick und Ausblick

Machen Sie mit und berichten Sie!

- Helfen Sie anderen, indem Sie Beinahefehler berichten!
- Beteiligen Sie sich durch Kommentierung
- Nutzen Sie Berichte um in Ihren Organisationen zu diskutieren
- Lesen Sie die Berichte das Quartals und diskutieren Sie darüber

CIRS NRW

Patientensicherheit gemeinsam fördern

Der schlimmste
aller Fehler ist,
sich keines solchen
bewusst zu sein!

(Thomas Carlyle)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!